



Pa. 71.
2.





Dinnach Se. Kb-
nigl. Majest. in Preussen/oc.
Unser allergnädigster König und
Herr ans besondern Ursachen in
Gnaden resolviret / daß Dero Militair-Per-
sonen an Unter-Officirern und Gemeinen das
Zbrige / so sie etwann an einem oder andern
Orte im Lande stehen oder sonst zu präten-
diren / auch zuweilen ausgeklaget haben / wor-
unter aber die Zährliche Rukungen oder Inte-
ressen nicht zu verstehen seyn / wann sie solches
erheben und zu sich nehmen wollen / keines-
weges verabsolget / und falls es nicht in
Sicherheit wäre / von denen Gerichtten
des Orts in Depositum genommen wer-
den solle / bis von dem commandiren-
den Officirer des Regiments ein Attestat
und

und Schein / daß die Verabfolgung ohne
Bedencken geschehen könne / produciret /
oder auch mit einem glaubhafften Abscheid
erwiesen werde / daß sie der Kriegs- Dienste
erlassen ;

Als befehlen allerhöchstgedachte Seine
Königliche Majestät Dero würcklich Be-
heimbden Etats- Rath und Ober- Appella-
tion- Verichts Præsidenten / dem Edlen von
Blotho / hiermit in Gnaden / dahin zu sehen/
daß dieser Dero allergnädigster Wille und Be-
fehl allen Dero Regierungen / Justitz- Col-
legiis und Verichten im Lande allerforder-
samst bekandt gemacht / zusehem Ende es
überall affigiret und vor den Canteln verles-
sen auch Männiglich angewiesen werde / sich
hiernach zu achten und vor schwerer Verant-
wort-

wortung und Straffe zu hüten. Signatum
Berlin / den 7. Febr. 1718.

Fr. Wilhelm.



Kg 4215

(2) 4°

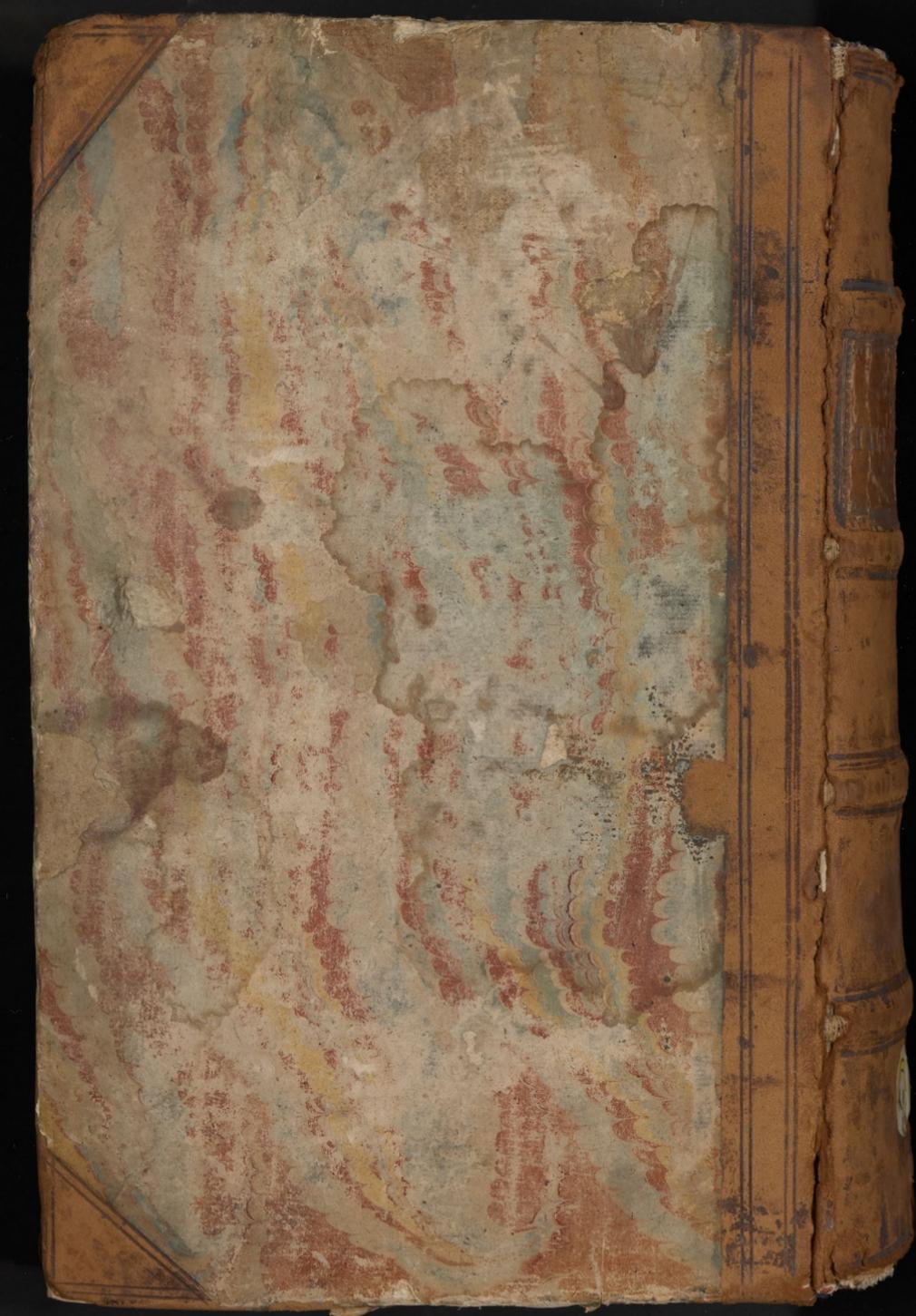
KD 18

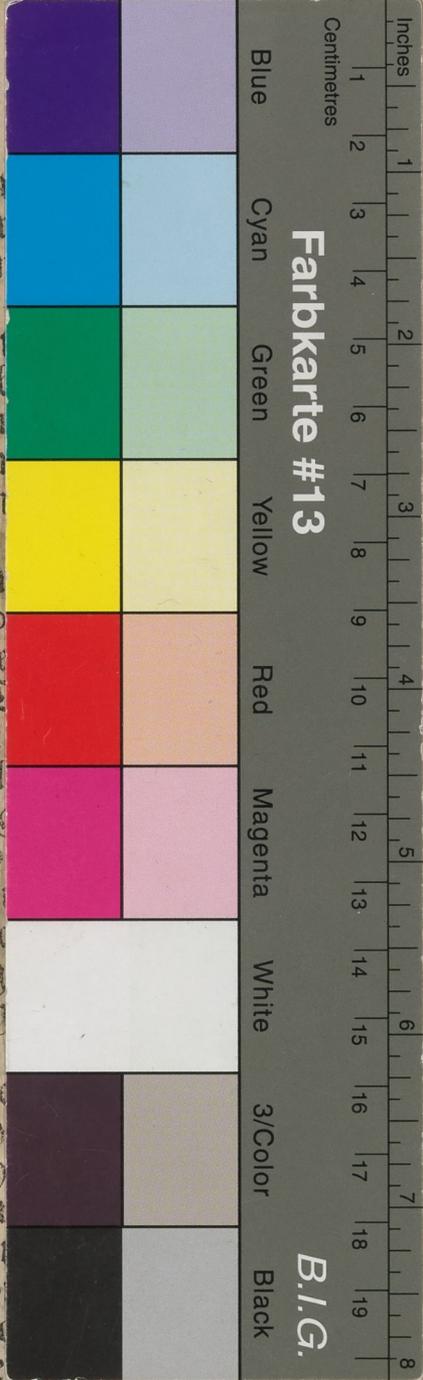


KD 17

21







ORDRE

An den
Würdlichen Geheimden Etats-Rath/ze.

VON **W**lotho /

Daß allen Berichten im Lande befohlen werden solle / denen Militair-Persohnen an Unter-
 Officirern und Gemeinen das Ihrige nicht ab-
 folgen zu lassen / biß sie ein Attestat vom com-
 mandirenden Officirer des Regiments, daß
 die Verabfolgung ohne Bedencken gesche-
 hen könne / oder auch ihren Abschied
 produciren.

HALLBERGZADZ /

Druckts N. M. Lange / Königl. Preussif. Regierungs-
 Buchdrucker / 1718.

